



Tierschutz – von den Kantonen gemeldete Strafverfahren 2019

Das BLV veröffentlicht jährlich eine Statistik über die von den Kantonen gemeldeten Strafverfahren, die die eidgenössische Tierschutzgesetzgebung zum Gegenstand haben. Ziel der Statistik ist es, die diesbezügliche Entwicklung aufzuzeigen. Nicht Gegenstand dieser Statistik sind die Kontrolltätigkeit der Kantone und die gestützt darauf getroffenen verwaltungsrechtlichen Massnahmen (Art. 213 Abs. 3 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 [TSchV, SR 455.1]).

Einleitung

Nach Artikel 3 Ziffer 12 der Verordnung über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide (SR 312.3) und gestützt auf Artikel 212b TSchV sind die kantonalen Behörden verpflichtet, dem BLV sämtliche Strafentscheide, Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen zuzustellen, die in Anwendung der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung ergangen sind. Je nach Kanton werden diese Unterlagen von Staatsanwaltschaften, Gerichten, dem kantonalen Veterinäramt oder anderen Verwaltungsbehörden an das BLV versandt. Ob dies lückenlos geschieht, kann das BLV nicht prüfen. Auch ist der Detaillierungsgrad der Unterlagen je nach Kanton unterschiedlich. Das BLV erfasst in seiner jährlichen Statistik auch Fälle, in denen Angaben zur Tierart fehlen. Es können in einem Strafverfahren mehrere Tierarten betroffen, in Bezug auf dieselbe Tierart mehrere Verstösse begangen, mehrere Strafnormen gleichzeitig verletzt oder verschiedene Strafarten (z.B. Geldstrafe und Busse) gleichzeitig ausgesprochen worden sein. Dadurch können sich bei der Addition der jeweiligen Rubriken unterschiedliche Summen ergeben. Die vorliegende Statistik beruht auf denjenigen Strafverfahren aus dem Jahr 2019, die dem BLV tatsächlich zur Kenntnis gebracht worden sind.

Ergebnisse

Total gemeldete Strafverfahren

Das Total der gemeldeten Strafverfahren umfasst Verurteilungen, Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen sowie Freisprüche. Dabei gilt es zu beachten, dass jene Strafverfahren, die ausschliesslich kantonales Recht (meistens das Hundegesetz) oder Normen des Strafgesetzbuches (SR 311.0) zum Gegenstand haben, nicht in die vorliegende Statistik aufgenommen werden.

	2017	2018	2019
Total gemeldete Strafverfahren	1679	1757	1918

Nachdem im Jahr 2017 erstmals seit mehreren Jahren weniger Strafverfahren gemeldet wurden¹, stieg 2018 die Anzahl der gemeldeten Fälle wieder leicht an. 2019 wurden erneut mehr Fälle (+ 161) gemeldet als 2018. Die Anzahl der gemeldeten Fälle hat somit um 9,2 % zugenommen.

¹ Der Rückgang beruhte vorwiegend auf dem Wegfall der Strafverfahren wegen fehlender Sachkundennachweise von Hundehaltenden.

Beschuldigte Personen

In den nachfolgenden Tabellen wird die Anzahl der **beschuldigten Personen** nach deren **Geschlecht und Alter** dargestellt.

	2017	2018	2019
Beschuldigte Personen			
<i>Total</i>	1679	1757	1918
<i>weiblich</i>	491	468	505
<i>männlich</i>	1133	1175	1296
<i>Geschlecht unbekannt</i>	55	114 ²	117²
Alter der beschuldigten Personen			
<i>Total</i>	1679	1757	1918
<i>bis 18</i>	11	12	12
<i>19 – 29</i>	234	190	212
<i>30 – 39</i>	293	285	314
<i>40 – 49</i>	325	313	329
<i>50 – 59</i>	342	388	421
<i>60 – 69</i>	239	258	273
<i>70 – 79</i>	122	125	118
<i>80 – 89</i>	25	21	20
<i>über 90</i>	0	2	0
<i>unbekannt / keine Angabe</i>	88	163 ²	219²

² Diese Zahlen sind im Vergleich zu 2017 erhöht, weil einzelne Kantone im Jahr 2018 und 2019 ihre Strafurteile diesbezüglich anonymisiert haben.

Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz

In dieser Darstellung werden die Zahlen der Widerhandlungen gegen die Strafbestimmungen des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 (TSchG; SR 455) festgehalten. Nebst Verurteilungen wegen Tierquälerei (Art. 26) und wegen sog. übriger Widerhandlungen (Art. 28) werden auch Urteile betreffend Widerhandlungen im Verkehr mit Tieren und Tierprodukten erfasst (Art. 27 Abs. 2).

	2017	2018	2019
Widerhandlungen Art. 26 TSchG	475	572	642
<i>Abs. 1 (vorsätzlich)</i>	360	458	508
<i>Abs. 2 (fahrlässig)</i>	98	98	117
<i>Abs. 1 oder 2 (Verurteilung nur gestützt auf Art. 26, ohne Erwähnung eines Absatzes)</i>	17	16	17

Widerhandlungen Art. 27 Abs. 2 TSchG	15	4	3
---	----	---	----------

Widerhandlungen Art. 28 TSchG	1148	1205	1544
<i>Abs. 1 (vorsätzlich)</i>	737	790	974
<i>Abs. 2 (fahrlässig)</i>	104	99	182
<i>Abs. 3</i>	194	204	177
<i>Abs. 1, 2 oder 3 (Verurteilung nur gestützt auf Art. 28, ohne Erwähnung eines Absatzes)</i>	113	112	211

Tierquälerei gemäss **Artikel 26 TSchG** umfasst:

- die Misshandlung, die Vernachlässigung, die unnötige Überanstrengung sowie die Missachtung der Würde von Tieren auf andere Weise,
- die qualvolle sowie die mutwillige Tötung von Tieren,
- das Veranstalten von Kämpfen zwischen oder mit Tieren, bei denen Tiere gequält oder getötet werden,
- das Zufügen von Schmerzen, Leiden oder Schäden sowie das in Angst versetzen von Tieren bei der Durchführung von Tierversuchen, soweit dies nicht für den verfolgten Zweck unvermeidlich ist und
- das Aussetzen oder Zurücklassen eines im Haus oder im Betrieb gehaltenen Tieres, in der Absicht, sich seiner zu entledigen.

Nach **Artikel 27 Absatz 2 TSchG** macht sich strafbar, wer im Verkehr mit Tieren und Tierprodukten Bedingungen, Einschränkungen oder Verbote nach Artikel 14 missachtet. Artikel 14 Absatz 1 sieht vor, dass der Bundesrat aus Gründen des Tierschutzes die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren oder Tierprodukten an Bedingungen knüpfen, einschränken oder verbieten kann³. Zudem verbietet Artikel 14 Absatz 2 die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen und daraus hergestellten Produkten sowie den Handel mit solchen Fellen und Produkten.

Übrige Widerhandlungen gegen das TSchG gemäss **Artikel 28** begeht, wer:

- die Vorschriften über die Tierhaltung missachtet;
- Tiere vorschriftswidrig züchtet oder erzeugt;
- vorschriftswidrig gentechnisch veränderte Tiere erzeugt, züchtet, hält, mit ihnen handelt oder sie verwendet;
- Tiere vorschriftswidrig befördert;
- vorschriftswidrig Eingriffe am Tier oder Tierversuche vornimmt;

³ Gestützt auf diese Bestimmung ist z.B. ein Einfuhrverbot erlassen worden für coupierte Hunde sowie für die Einfuhr von Hunden, die weniger als 56 Tage alt sind, ohne Begleitung durch ihre Mutter oder eine Amme (Art. 22 Abs. 1 Bst. b und b^{bis} TSchV).

- Tiere vorschriftswidrig schlachtet;
- vorschriftswidrig gewerbsmässig mit Tieren handelt;
- vorschriftswidrig lebende Tiere zur Werbung verwendet;
- andere durch das Gesetz oder die Verordnung verbotene Handlungen an Tieren vornimmt.

Zudem macht sich nach Artikel 28 Absatz 3 TSchG strafbar, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Ausführungsbestimmung verstösst, deren Missachtung für strafbar erklärt worden ist, oder eine unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels gerichtete Verfügung..

In ca. einem Drittel der Verurteilungen wurde die beschuldigte Person im gleichen Urteil zudem für ein Delikt nach einem anderen Gesetz bestraft (z.B. Strafgesetzbuch, Tierseuchengesetz, Umweltschutzgesetz, Strassenverkehrsgesetz u.a.).

Betroffene Tiergruppen

In der folgenden Übersicht wird dargestellt, in wie vielen Fällen von Verurteilungen eine bestimmte Tiergruppe betroffen war. Bei Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen sowie Freisprüchen wird die Tierart hingegen nicht erfasst. Ebenfalls nicht erfasst wird die absolute Anzahl der betroffenen Tiere.

	2017	2018	2019
Heimtiere⁴	892	869	1020
Hunde	662	598	707
Katzen	103	118	119
Meerschweinchen	8	11	11
Hausvögel	23	46	54
Schlangen	14	24	13
Kaninchen	72	53	79
Heimfische	5	8	18
Schildkröten	5	11	19
Nutztiere⁵	525	613	707
Schweine	78	94	98
Schafe	61	89	88
Ziegen	32	39	39
Pferde	49	49	70
Esel	16	10	14
Rinder	250	286	339
Geflügel	39	46	59
Tiere, die in freier Wildbahn leben	115	139	137
Rehe / Hirsche	41	54	50
Wildfische	65	73	75
Wildvögel	9	12	12
Andere Tiere	65	67	84
Keine Angaben betr. Tiergruppe	35	71 ²	56²

⁴ Tiere, die aus Interesse am Tier oder als Gefährten im Haushalt gehalten werden oder die für eine solche Verwendung vorgesehen sind (Art. 2 Abs. 2 Bst. b TSchV).

⁵ Tiere von Arten, die direkt oder indirekt zur Produktion von Lebensmitteln oder für eine bestimmte andere Leistung gehalten werden oder dafür vorgesehen sind (Art. 2 Abs. 2 Bst. a TSchV).

Widerhandlungen nach Tierart

In der folgenden Übersicht werden bei denjenigen Tierarten, die 2019 in über 25 Fällen von einer Widerhandlung betroffen waren, die an ihnen begangenen Verstösse in verschiedene Deliktskategorien aufgeteilt:

Hunde

	2018	2019
ungenügende Haltungsverhältnisse (z.B. Platz ⁶ - und Lichtverhältnisse ⁷ , Wasser und Futter sowie Hygiene ⁸ oder Auslauf ⁹)	168	189
ungenügende Behandlung und / oder Pflege bei Krankheit oder Unfall ¹⁰	20	30
Zurücklassen im Auto bei Hitze ⁶	32	28
grobe Behandlung ¹¹	78	35
Verwendung vorschriftswidriges Halsband ¹²	25	23
Handel ohne Bewilligung ¹³	24	26
mangelnde Beaufsichtigung ¹⁴	199	247
Widerhandlung gegen Verfügung des Veterinäramts ¹⁵	67	113
Einfuhr eines Hundes mit coupiertes Rute oder mit coupierten Ohren ¹⁶	15	6
Einfuhr von jungen Hunden ohne Mutter oder Amme / Hundewelpen zu früh von der Mutter getrennt ¹⁶	12	20

⁶ Tiere sind so zu halten und mit ihnen ist so umzugehen, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird. Unterkünfte und Gehege müssen mit geeigneten Futter-, Tränke-, Kot- und Hamplätzen, Ruhe- und Rückzugsorten mit Deckung, Beschäftigungsmöglichkeiten, Körperpflegeeinrichtungen und Klimabereichen versehen sein. Fütterung und Pflege sind angemessen, wenn sie nach dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen der Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen (Art. 3 TSchV). Unterkünfte und Gehege müssen den Mindestanforderungen nach den Anhängen 1-3 entsprechen (Art. 10 Abs. 1 TSchV).

⁷ Haustiere dürfen nicht dauernd im Dunkeln gehalten werden. Räume, in denen sich die Tiere überwiegend aufhalten, müssen durch Tageslicht beleuchtet werden (Art. 33 Abs. 1 und 2 TSchV).

⁸ Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und mit Wasser zu versorgen (Art. 3 Abs. 3 und 4 Abs. 1 TSchV).

⁹ Hunde müssen täglich im Freien und entsprechend ihrem Bedürfnis ausgeführt werden. Können sie nicht ausgeführt werden, so müssen sie täglich Auslauf haben. Der Aufenthalt im Zwinger oder an der Laufkette gilt nicht als Auslauf. Angebunden gehaltene Hunde müssen sich während des Tages mindestens fünf Stunden frei bewegen können. In der übrigen Zeit müssen sie sich in einem Bereich von mindestens 20 m² an einer Laufkette bewegen können (Art. 71 TSchV).

¹⁰ Tierhalterinnen und Tierhalter müssen das Befinden der Tiere so oft wie nötig überprüfen. Kranke oder verletzte Tiere müssen unverzüglich ihrem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt und behandelt oder getötet werden (Art. 5 Abs. 1 und 2 TSchV).

¹¹ Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten (Art. 4 Abs. 2 TSchG). Massnahmen zur Korrektur des Verhaltens von Hunden müssen der Situation angepasst erfolgen. Verboten sind u.a. übermässige Härte, wie das Schlagen mit harten Gegenständen (Art. 73 Abs. 2 Bst. c TSchV).

¹² Das Verwenden von Zughalsbändern ohne Stopp sowie von Stachelhalsbändern und Geräten, die elektrisieren, für den Hund sehr unangenehme akustische Signale aussenden oder mittels chemischer Stoffe wirken, ist verboten (Art. 73 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und 2 und Art. 76 Abs. 2 TSchV).

¹³ Der gewerbmässige Handel mit Tieren ist bewilligungspflichtig (Art. 13 Abs. 1 TSchG).

¹⁴ Wer einen Hund hält oder ausbildet, hat Vorkehrungen zu treffen, damit der Hund Menschen und Tiere nicht gefährdet (Art. 77 TSchV).

¹⁵ In diese Kategorie fallen z.B. die Nichteinhaltung eines Tierhalteverbotes und das Unterlassen der Meldung über den Gesundheitszustand eines Tieres an das zuständige Veterinäramt.

¹⁶ Vgl. dazu die Ausführungen zu Art. 27 Abs. 2 TSchG auf Seite 3.

vorschriftswidriger Transport ¹⁷	10	5
Aussetzen oder Zurücklassen ¹⁸	- ¹⁹	8
übrige Widerhandlungen	9	15

Katzen

	2018	2019
ungenügende Haltungsbedingungen (z.B. Platz ⁶ - und Lichtverhältnisse ⁷ , Wasser und Futter sowie Hygiene ⁸)	60	63
ungenügende Behandlung und / oder Pflege bei Krankheit oder Unfall ¹⁰	22	37
Aussetzung oder Zurücklassen ohne Betreuung bei Ferienabwesenheit oder Auszug aus der Wohnung ¹⁸	10	14
durch Hundebiss verletzt oder getötet, von Hund gejagt ¹⁴	9	14
grobe Behandlung / mutwillige Tötung ²⁰	16	12
Handel ohne Bewilligung ¹³	3	1
Widerhandlung gegen Verfügung des Veterinäramts ¹⁵	11	16
übrige Widerhandlungen	6	7

Schweine

	2018	2019
ungenügende Haltungsbedingungen (z.B. Platz ⁶ - und Lichtverhältnisse ⁷ , Wasser und Futter, Stallhygiene ⁸ , Klauenpflege ²¹)	54	41
ungenügende Behandlung und / oder Pflege bei Krankheit ¹⁰	27	35
kein Beschäftigungsmaterial vorhanden ²²	14	23
vorschriftswidriger Transport von kranken oder verletzten Tieren ²³	7	21
Durchführung von Transporten mit vorschriftswidrigen Transportfahrzeugen (z.B. zu grosse oder zu kleine Fläche ²⁴ , kein Abschlussgitter ²⁵)	20	18
übrige Widerhandlungen	5	11

¹⁷ Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn zu erwarten ist, dass sie den Transport ohne Schaden überstehen (Art. 155 Abs. 1 TSchV).

¹⁸ Das Aussetzen oder Zurücklassen eines Tieres in der Absicht, sich seiner zu entledigen, ist verboten (Art. 16 Abs. 2 Bst. f TSchV).

¹⁹ Im Jahr 2018 nicht separat ausgewertet.

²⁰ Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten (Art. 4 Abs. 2 TSchG). Das Töten von Tieren aus Mutwillen ist verboten (Art. 16 Abs. 2 Bst. c TSchV).

²¹ Hufe, Klauen, Nägel und Krallen sind soweit nötig regelmässig und fachgerecht zu pflegen und zu beschneiden (Art. 5 Abs. 4 TSchV).

²² Schweine müssen sich jederzeit mit Stroh, Raufutter oder anderem gleichwertigen Material beschäftigen können (Art. 44 TSchV).

²³ Geschwächte Tiere dürfen nur unter besonderen Vorsichtsmassnahmen transportiert werden. Verletzte und kranke Tiere dürfen nur zwecks Behandlung oder Schlachtung soweit als nötig, unter besonderen Vorsichtsmassnahmen transportiert werden (Art. 155 Abs. 2 TSchV).

²⁴ Tiere müssen in Transportmitteln genügend Raum haben. Für Nutztiere sind die Mindestanforderungen nach Anhang 4 massgebend. Wenn den Tieren mehr als das Doppelte der Mindestladefläche zur Verfügung steht, müssen Trennwände eingesetzt werden (Art. 165 Abs. 1 Bst. f TSchV).

²⁵ Am Heck von für den Transport verwendeten Fahrzeugen und Anhängern für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen muss ein Abschlussgitter angebracht sein (Art. 165 Abs. 1 Bst. h TSchV).

Schafe

	2018	2019
ungenügende Haltungsbedingungen (z.B. Platz ⁶ - und Lichtverhältnisse ⁷ , Wasser und Futter sowie Stallhygiene ⁸ , Witterungsschutz ²⁶ , Einstreu ²⁷)	56	32
ungenügende Behandlung und / oder Pflege bei Krankheit ¹⁰	17	16
ungenügende Klauenpflege ²¹	9	4
vorschriftswidrige Kastration ²⁸	6	12
vorschriftswidriger Transport ^{17, 23, 24, 25}	6	17
übrige Widerhandlungen	17	7

Ziegen

	2018	2019
ungenügende Haltungsbedingungen (z.B. Platz ⁶ - und Lichtverhältnisse ⁷ , Wasser und Futter sowie Stallhygiene ⁸ , Einstreu ²⁹ , Einzelhaltung ³⁰ , dauernde Anbindehaltung ³¹)	23	25
ungenügende Behandlung und / oder Pflege bei Krankheit ¹⁰	5	3
ungenügende Klauenpflege ²¹	7	6
übrige Widerhandlungen	8	13

Pferde

	2018	2019
ungenügende Haltungsbedingungen (z.B. Platz ⁶ - und Lichtverhältnisse ⁷ , Wasser und Futter sowie Stallhygiene ⁸ , Einstreu ³² , Auslauf und Auslaufjournal ³³)	35	54
ungenügende Behandlung und / oder Pflege bei Krankheit ¹⁰	3	4
Einzelhaltung ³⁴	5	3

²⁶ Haustiere dürfen nicht über längere Zeit extremer Witterung schutzlos ausgesetzt sein. Werden die Tiere unter solchen Bedingungen nicht eingestallt, so muss ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung stehen, der allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet (Art. 36 Abs. 1 TSchV).

²⁷ Für Schafe muss ein Liegebereich vorhanden sein, der mit ausreichend geeigneter Einstreu versehen ist (Art. 52 Abs. 3 TSchV).

²⁸ Tierhalterinnen und Tierhalter dürfen eine Kastration von männlichen Jungtieren nur in den ersten zwei Lebenswochen des betreffenden Tieres und nur im eigenen Bestand durchführen. Dafür müssen sie einen vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen (Art. 32 TSchV).

²⁹ Für Ziegen muss ein Liegebereich vorhanden sein, der mit ausreichend geeigneter Einstreu versehen ist (Art. 53 Abs. 3 TSchV).

³⁰ Einzeln gehaltene Ziegen müssen Sichtkontakt zu Artgenossen haben (Art. 55 Abs. 4 TSchV).

³¹ Tiere dürfen nicht dauernd angebunden gehalten werden (Art. 3 Abs. 4 TSchV). Ziegen, die angebunden gehalten werden, müssen regelmässig, mindestens jedoch an 120 Tagen während der Vegetationsperiode und an 50 Tagen während der Winterfütterungsperiode Auslauf haben. Sie dürfen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben. Der Auslauf ist in einem Auslaufjournal einzutragen (Art. 55 Abs. 1 TSchV).

³² Liegeplätze von Pferden müssen ausreichend mit geeigneter, sauberer und trockener Einstreu versehen sein (Art. 59 Abs. 2 TSchV).

³³ Pferden ist täglich ausreichend Bewegung (Nutzung oder Auslauf) zu gewähren. Die Auslauffläche muss die in Anhang 1 vorgegebenen Mindestabmessungen aufweisen (Art. 61 Abs. 1 und 2 TSchV). Der Auslauf ist in einem Journal einzutragen (Art. 61 Abs. 7 TSchV).

³⁴ Pferde müssen Sicht-, Hör- und Geruchskontakt zu einem anderen Pferd haben. Für ein einzeln gehaltenes, altes Pferd kann in begründeten Fällen eine befristete Ausnahmegewilligung erteilt werden (Art. 59 Abs. 3 TSchV).

Widerhandlung gegen Verfügung des Veterinäramts	-19	5
Verstoss gegen Stacheldrahtverbot ³⁵	-19	6
übrige Widerhandlungen	17	10

Rinder

	2018	2019
ungenügende Haltungsbedingungen (z.B. Platz ⁶ - und Lichtverhältnisse ⁷ , Wasser und Futter sowie Stallhygiene ⁸ , Einstreu ³⁶ , Klauenpflege ²¹)	143	116
ungenügende Behandlung und / oder Pflege bei Krankheit ¹⁰	45	25
zu wenig oder kein Auslauf gewährt, Auslaufjournal nicht bzw. nicht korrekt geführt ³⁷	52	57
Widerhandlungen betreffend Kälber (Anbinde- und / oder Einzelhaltung ³⁸ ; kein dauernder Zugang zu Wasser ³⁹)	56	65
vorschriftswidriger Transport von kranken oder verletzten Tieren ²³	45	13
andere Widerhandlungen gegen die Transportvorschriften (zu grosse oder zu kleine Fläche des Transportfahrzeugs ²⁴ , kein Einstreu ⁴⁰ , kein Abschlussgitter ²⁶ , Fahrer / in verfügt nicht über die vorgeschriebene Ausbildung ⁴¹)	26	56
Widerhandlung gegen Verfügung des Veterinäramtes ¹⁵	32	13
vorschriftswidrige Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslauflächen (Elektrobügel, stromführenden Zäune) ⁴²	-19	21
übrige Widerhandlungen	34	24

Kaninchen

	2018	2019
ungenügende Haltungsbedingungen (z.B. Platz ⁶ - und Lichtverhältnisse ⁷ , Wasser	43	62

³⁵ Das Verwenden von Stacheldraht für Zäune ist verboten (Art. 63 Abs. 1 TSchV).

³⁶ Für Rinder muss ein Liegebereich vorhanden sein, der mit ausreichend geeigneter Einstreu oder mit einem weichen, verformbaren Material versehen ist (Art. 39 Abs. 2 TSchV).

³⁷ Rinder, die angebunden gehalten werden, müssen regelmässig, mindestens jedoch an 60 Tagen während der Vegetationsperiode und an 30 Tagen während der Winterfütterungsperiode, Auslauf erhalten. Sie dürfen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben. Der Auslauf ist in einem Auslaufjournal einzutragen (Art. 40 Abs. 1 TSchV).

³⁸ Kälber bis zum Alter von vier Monaten dürfen nicht angebunden gehalten werden. Kälber im Alter von zwei Wochen bis vier Monaten müssen in Gruppen gehalten werden, sofern mehr als ein Kalb auf dem Betrieb vorhanden ist. Ausgenommen sind Kälber, die einzeln in Hütten mit dauerndem Zugang zu einem Gehege im Freien gehalten werden. Einzeln gehaltene Kälber müssen Sichtkontakt zu Artgenossen haben (Art. 38 Abs. 1, 3 und 4 TSchV).

³⁹ Kälber, die in Ställen oder Hütten gehalten werden, müssen jederzeit Zugang zu Wasser haben (Art. 37 Abs. 1 TSchV).

⁴⁰ Der Boden von Transportmitteln muss, ausser beim gewerblichen Transport von Geflügel und Kaninchen in Standardbehältern, mit Einstreumaterial oder gleichwertigem Material bedeckt sein, das Harn und Kot aufnimmt und für Ruhepausen geeignet ist (Art. 164 TSchV).

⁴¹ In Viehhandels- und Transportunternehmen müssen Fahrerinnen und Fahrer über eine fachspezifische berufs-unabhängige Ausbildung verfügen (Art. 150 Abs. 1 TSchV).

⁴² Scharfkantige, spitze oder elektrisierende Vorrichtungen, die das Verhalten der Tiere im Stall steuern, sind verboten (Art. 35 TSchV). Davon ausgenommen sind u.a. konforme Elektrobügel (Art. 35 Abs. 4 TSchV). Stromführende Zäune sind nur bei grossen Auslauflächen zulässig (Art. 35 Abs. 5 TSchV).

und Futter, Hygiene ⁸ , Rückzugsmöglichkeit ⁴³)		
ungenügende Pflege bei Krankheit ¹⁰	6	6
Widerhandlung gegen Verfügung des Veterinärarnetes ¹⁵	5	9
kein angemessener Sozialkontakt ⁴⁴	19	7
übrige Widerhandlungen	6	8

Wildfische

	2018	2019
Verwendung von Widerhaken ⁴⁵	28	44
vorschriftswidrige Tötung ⁴⁶	5	13
Fischsterben durch Abfluss von Gülle oder Baustellenwasser in ein Gewässer ⁴⁷	8	6
übrige Widerhandlungen	9	12

Rehe / Hirsche

	2018	2019
Entfernung vom Unfallort ohne Alarmierung der Wildhüterin oder des Wildhüters / der Polizei nach Kollision mit Fahrzeug ⁴⁸	29	31
von Hund gehetzt und / oder gerissen ¹⁴	17	9
übrige Widerhandlungen	6	11

Bei den als Heimtiere gehaltenen Vögeln sowie beim Geflügel betreffen die Verstösse in der Regel das Nichteinhalten der von der Tierschutzverordnung vorgegebenen Mindestmasse für Gehege, eine unzureichende Versorgung mit Futter und / oder mangelnde Stallhygiene. Auf eine Aufteilung der Widerhandlungen nach Kategorien wird deshalb verzichtet.

⁴³ Gehege müssen mit einem abgedunkelten Bereich ausgestattet sein, in den sich die Tiere zurückziehen können (Art. 65 Abs. 2 TSchV).

⁴⁴ Tieren soziallebender Arten sind angemessene Sozialkontakte mit Artgenossen zu ermöglichen (Art. 13 TSchV).

⁴⁵ Die Verwendung von Angeln mit Widerhaken ist bei Fischen und Panzerkrebsen verboten. Die Kantone können jedoch für Seen und Stauhaltungen zulassen, dass Berufsfischerinnen und Berufsfischer sowie Anglerinnen und Angler, die über einen Sachkundenachweis verfügen, Angeln mit Widerhaken verwenden (Art. 23 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 TSchV i.V.m. Art. 5b Abs. 4 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei [SR 923.01]).

⁴⁶ Zum Verzehr bestimmte Fische sind unverzüglich zu töten (Art. 100 Abs. 2 TSchV). Ein Wirbeltier darf nur unter Betäubung getötet werden. Ausnahmen gelten für die Jagd, im Rahmen der zulässigen Schädlingsbekämpfung und wenn die angewendete Tötungsmethode das Tier unverzüglich und ohne Schmerzen und Leiden in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt (Art. 178 Abs. 1 und 2 TSchV).

⁴⁷ Das Töten von Tieren auf qualvolle Art ist verboten (Art. 16 Abs. 2 Bst. a TSchV). Wenn Gülle oder Baustellenabwasser in ein Gewässer gelangt, ersticken die darin lebenden Fische qualvoll.

⁴⁸ Das Töten von Tieren auf qualvolle Art ist verboten (Art. 16 Abs. 2 Bst. a TSchV). Indem im Anschluss an eine Kollision mit einem Reh / Hirsch nicht unverzüglich Meldung an die zuständige Behörde erstattet wird, kann das Tier nicht schnellst möglichst von seinem Leiden erlöst werden und verendet u.U. qualvoll.

Ausgesprochene Strafen

In der nachfolgenden Übersicht wird die Anzahl der verhängten Strafen ausgewiesen.

Wie in den Ausführungen zu den Strafnormen des Tierschutzgesetzes erwähnt, wurde in ca. der Hälfte der Fälle die beschuldigte Person gleichzeitig mit der Verurteilung wegen einer oder mehrerer Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz wegen weiterer Delikte (z.B. Verstoss gegen das Waffen-, Heilmittel- oder Betäubungsmittelgesetz, Widerhandlung gegen die Tierseuchengesetzgebung, Diebstahl, Sachbeschädigung, Körperverletzung etc.) verurteilt. Dies hat zu einer Erhöhung des Strafmasses geführt.

	2017	2018	2019
Bussen bis CHF 100.-	84	64	115
Bussen von CHF 101.- bis 250.-	268	241	262
Bussen von CHF 251.- bis 500.-	542	588	653
Bussen von CHF 501.- bis 1000.-	290	339	370
Bussen von CHF 1001.- bis 2500.-	142	184	181
Bussen ab CHF 2500.-	27	34	37

Durchschnittliche Bussenhöhe: CHF 654.- (2018: CHF 718.-)

	2017	2018	2019
Geldstrafen	502	575	584
<i>bedingt</i>	456	494	505
<i>unbedingt</i>	46	81	79

Durchschnittliche Anzahl⁴⁹ bedingt ausgesprochener Tagessätze: 42 (2018: 50)

Durchschnittliche Anzahl unbedingt ausgesprochener Tagessätze: 74 (2018: 63)

Freiheitsstrafen	8	17	10
<i>bedingt</i>	6	10	4
<i>unbedingt</i>	2	7	6

Gemeinnützige Arbeit	17	7	9
-----------------------------	----	---	----------

Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen sowie Freisprüche

In der folgenden Tabelle werden die Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen sowie die Freisprüche dargestellt.

Eine Anzeige wird insbesondere dann nicht an die Hand genommen, wenn die Strafanzeige als offensichtlich grundlos erscheint oder wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Strafverfolgung nicht gegeben sind.

Ein bereits eröffnetes Verfahren wird eingestellt, wenn kein Anlass zu einer weiteren Strafverfolgung besteht.

⁴⁹ Die *Anzahl* der Tagessätze wird nach dem Verschulden der Täterin oder des Täters bestimmt, deren *Höhe* nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen im Zeitpunkt des Urteils (Art. 34 Abs. 1 und 2 des schweizerischen Strafgesetzbuches [SR 311.0]).

	2017	2018	2019
Nichtanhandnahme	46	51	48
Einstellungen	175	167	148
Freisprüche / Aufhebungen	22	14	22

Verteilung der Strafverfahren auf die Kantone

Die nachfolgende Übersicht weist das Total der gemeldeten Entscheide aus. Das Total der gemeldeten Entscheide wird zusätzlich aufgeschlüsselt in die verschiedenen Entscheidungskategorien. In Klammern ist die Differenz zum Vorjahr ersichtlich.

Kanton	Total der Entscheide	Nichtanhandnahme	Einstellungen	Freisprüche/ Aufhebungen	Verurteilungen
AG	179 (-27)	0 (-2)	12 (-14)	4 (+2)	163 (-13)
AI	1 (-2)	0	0	0	1 (-2)
AR	11 (+4)	0 (-1)	0 (-1)	0	11 (+6)
BE	310 (-28)	10 (-9)	6 (-12)	5 (+2)	289 (-9)
BL	33 (-2)	0 (-4)	9 (+6)	0 (-2)	24 (-2)
BS	14 (+8)	0	0	0	14 (+8)
FR	46 (+14)	0	4	1 (+1)	41 (+13)
GE	54 (+1)	0	0 (-3)	0	54 (+4)
GL	23 (-7)	0 (-1)	2 (-3)	0	21 (-3)
GR	74 (+30)	0	17 (+8)	0	57 (+22)
JU	9 (+8)	0	1 (+1)	0	8 (+7)
LU	146 (-7)	0	5 (+2)	3 (+2)	138 (-11)
NE	44 (+14)	3 (+3)	1 (+1)	0	40 (+10)
NW	5 (+3)	0 (-1)	1 (+1)	0	4 (+3)
OW	10 (-2)	0	1	1 (+1)	8 (-3)
SG	164 (+13)	1	19 (-9)	2 (+1)	142 (+21)
SH	18	0 (-2)	3 (-1)	0	15 (+3)
SO	88 (-1)	1 (+1)	8 (-3)	0	79 (+1)
SZ	33 (-1)	1	6 (+6)	1	25 (-7)
TG	46 (+26)	6 (+6)	9 (+5)	1 (+1)	30 (+14)
TI	17 (-2)	3 (+1)	0 (-1)	0	14 (-2)
UR	9 (-2)	1 (-2)	0 (-4)	1 (+1)	7 (+3)
VD	168 (+35)	1	6 (-1)	3	158 (+36)
VS	89 (+54)	5 (+5)	0	0	84 (+49)
ZG	17 (-1)	1 (-2)	5 (+4)	0	11 (-3)
ZH	310 (+33)	15 (+5)	33 (-1)	0 (-1)	262 (+30)
Total	1918 (+161)	48 (-3)	148 (-19)	22 (+8)	1700 (+175)

Gesamtschweizerisch kam es 2019 in 88,6% (2018: in 86,8%) der gemeldeten Strafverfahren zu einer Verurteilung.